

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 4 8 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
20.09.2024

Federführung:
Dezernat III, Amt für Mobilität

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:
E-Tretroller-Konzept

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	23.10.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Haupt- und Finanzausschuss nehmen die Informationen zum E-Tretroller-Konzept in der Stadt Heidelberg zur Kenntnis und empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das unter III. dargestellte E-Tretroller-Konzept.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• laufende Kosten Ergebnishaushalt	ca. 135.000
Einnahmen:	
• laufende Einnahmen Ergebnishaushalt	Erhebung einer Sondernutzungsgebühr
Finanzierung:	
• Budget Teilhaushalt 81	ca. 135.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Zur Steuerung der E-Tretroller-Mietangebote wird die Stadt Heidelberg nach dem unter III. dargestellten E-Tretroller-Konzept ein straßenrechtliches Auswahlverfahren durchführen und Sondernutzungserlaubnisse erteilen, an die Auflagen gekoppelt sind.

Begründung:

I. Einführung

E-Tretroller stellen seit mehr als fünf Jahren nach Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) ein prägendes Bild im Heidelberger Stadtraum dar. Diese Fahrzeuge charakterisieren sich über ihren elektrischen Antrieb, die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h und ihrem geringen Gewicht. Die Auswirkungen dieses neuartigen Fortbewegungsmittels und der diesbezüglichen Vermietungssysteme auf den öffentlichen Verkehrsraum stellen die Kommunen bundesweit vor erhebliche Herausforderungen. Ein wegweisendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2023 ordnete das Abstellen von E-Tretrollern zur Vermietung erstmalig als erlaubnispflichtige straßenrechtliche Sondernutzung ein. Die Stadtverwaltung beabsichtigt, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an Anforderungen zu knüpfen, die eine größtmögliche Vereinbarkeit dieser Form der Sondernutzung mit dem Gemeingebrauch sicherstellen. Über den Stand dieses Vorhabens berichtete die Stadtverwaltung zuletzt im November 2023 mit der Drucksache 0189/2023/IV. Ein Wissensblatt rund um E-Tretroller findet sich in der Anlage 01.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Lediglich das Abstellen der E-Tretroller zur Vermietung stellt eine erlaubnispflichtige straßenrechtliche Sondernutzung dar, während die Nutzung der E-Tretroller als Verkehrsmittel Teil des Gemeingebrauchs ist. Die Stadtverwaltung kann daher im Zuge der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse lediglich das Abstellen der E-Tretroller regulieren, nicht jedoch deren eigentliche Nutzung im Straßenverkehr. Unzulässig sind daher beispielsweise straßenrechtliche Auflagen zur Verhinderung verkehrsrechtswidriger Trunkenheits- oder Tandemfahrten.

Des Weiteren darf die Stadtverwaltung bei der Ermessensausübung nur straßenrechtliche Ermessensgesichtspunkte berücksichtigen. Vorrangig handelt es sich hierbei um die Verteilungs- und Ausgleichsfunktion zwischen den verschiedenen Straßennutzungen, was insbesondere die Sicherstellung des Gemeingebrauchs sowie die Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs umfasst. Mangels Straßenbezugs unzulässig wäre die Berücksichtigung ökologischer Aspekte, was es beispielsweise ausschließt, die Erlaubnis mit der Vorgabe zu verknüpfen, dass die E-Tretroller nur mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen geladen werden dürfen.

Aufgrund der begrenzten Kapazität des öffentlichen Verkehrsraums treten die am Markt tätigen Unternehmen hinsichtlich der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis miteinander in Konkurrenz. In einem solchen wettbewerblich geprägten Umfeld muss die Stadtverwaltung ihr straßenrechtliches Ermessen im Rahmen eines Auswahlverfahrens unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz ausüben.

III. E-Tretroller-Konzept

Im Einklang mit den vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen beruht das E-Tretroller-Konzept auf einer Beschränkung der Anzahl der Fahrzeuge (siehe Nummer 1) und der Erlaubnisnehmer (siehe Nummer 2), auf der nach Stadtteilen differenzierten Festlegung der zulässigen Abstellorte (siehe Nummer 3) sowie auf der Formulierung straßenrechtlich sinnvoller Anforderungen an die Fahrzeuge (siehe Nummer 4) und an das Verhalten der Erlaubnisnehmer (siehe Nummer 5). Bestandteil des Konzepts ist zuletzt die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens (siehe Nummer 6).

1. Beschränkung der Anzahl der E-Tretroller

Die Anzahl der zur Vermietung im Stadtgebiet abgestellten E-Tretroller wird zukünftig auf insgesamt 1.200 Fahrzeuge beschränkt. Diese Grenze leitet sich aus den Empfehlungen des VRN-Leitfadens zur Sharing-Mobilität in Verbindung mit der Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten ab. Nach Auffassung der Stadtverwaltung ist diese Obergrenze noch mit dem Gemeinbrauch und den vorhandenen Sondernutzungen vereinbar.

2. Beschränkung der Anzahl der Erlaubnisnehmer

Die Anzahl der möglichen Erlaubnisnehmer wird auf maximal drei beschränkt, da ansonsten die Überwachung der Einhaltung der Grenzen der Erlaubnis und die Durchsetzung etwaiger Auflagen unverhältnismäßig erschwert wäre.

3. Festlegung der Ausübungsbereiche

In der Sondernutzungserlaubnis werden Zonen definiert, in denen unterschiedliche Regelungen für das Abstellen der E-Tretroller gelten. Die Einteilung der Zonen beruht auf den Nachfragedaten zum Mietangebot und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Hierbei zeichnet sich die aus Bereichen der Stadtteile Altstadt, Weststadt, Bergheim, Neuenheim und die Bahnstadt bestehende Kernzone dadurch aus, dass sie besonders stark frequentiert ist und aufgrund der beengten Verhältnisse ein hohes Potential für Konflikte zwischen abgestellten E-Tretrollern und dem Rad- und Fußverkehr aufweist. In der Kernzone umfasst die Sondernutzungserlaubnis daher nur das Abstellen auf vordefinierten Abstellflächen. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurden im März 2024 solche Abstellflächen in der Altstadt als Stadtteil mit stadtweit höchster Nutzungsdichte und großer Nachfrage nach E-Tretrollern in Abstimmung mit den derzeit im Stadtgebiet tätigen Unternehmen eingerichtet und evaluiert. Die Stadtverwaltung wird ihre Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt nutzen, um bis zum Beginn des Auswahlverfahrens die weiteren Abstellflächen in der Kernzone sukzessive auszuweisen.

In der aus dem übrigen Stadtgebiet bestehenden Außenzone wird das Abstellen auf sämtlichen öffentlichen Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Heidelberg erlaubt, wobei auch hier die Erlaubnis nur das Abstellen ohne Verkehrsbehinderung umfasst. Die Verwaltung beabsichtigt, bei Bedarf, punktuelle Abstellflächen in der Außenzone einzurichten, um den verdichteten Raum perspektivisch abzudecken.

4. Anforderungen an die E-Tretroller

Eine Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die abgestellten E-Tretroller den Vorgaben der StVZO und eKFV entsprechen und eine allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrtbundesamtes besitzen. Zur Minimierung der negativen Auswirkungen des Abstellens auf die straßenrechtlichen Schutzgüter setzt die Erteilung der Erlaubnis darüber hinaus voraus, dass die E-Tretroller weitere technische

Mindestanforderungen erfüllen. Diese Mindestanforderungen umfassen beispielsweise Lage- und Querschnittssensoren, die eine umgehende automatisierte Meldung umgefallener E-Tretroller ermöglichen, sowie eine technische Ausstattung, die es verhindert, dass Mietvorgänge außerhalb der zulässigen Abstellflächen in der Kernzone beendet werden können.

Zum einen definieren diese Mindestanforderungen bereits den Antragsgegenstand, also die E-Tretroller, für die eine Erlaubnis erteilt wird; zum anderen sind einzelne Anforderungen die Grundlage für Nebenbestimmungen, die insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherstellen sollen.

5. Anforderungen an das Verhalten der Erlaubnisnehmer

Die Sondernutzungserlaubnis wird mit Auflagen erteilt, die den Erlaubnisnehmer verpflichten, Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch unerlaubt abgestellte oder umgefallene E-Tretroller zeitnah zu beseitigen.

6. Auswahlverfahren

Die Verwaltung wird zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse ein Auswahlverfahren nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz durchführen. Hierzu wird sie zunächst auf Grundlage des E-Tretroller-Konzepts die Kriterien für die Ermessensausübung konkretisieren und in einem Antragsformular sowie einer Muster-Sondernutzungserlaubnis niederlegen. Sofern Kriterien qualitativ auf unterschiedliche Weise erfüllt werden können, wird die Verwaltung sie in eine Bewertungsmatrix überführen, um die Ermessensausübung zu strukturieren und möglichst transparent sowie nachvollziehbar zu gestalten. Die erreichte Gesamtpunktzahl führt nicht zwangsläufig zur Erteilung oder Versagung der Sondernutzungserlaubnis, sondern bildet die Grundlage für eine wertende Gesamtschau sämtlicher Ermessenskriterien.

Die Verwaltung wird das Antragsformular, die Muster-Sondernutzungserlaubnis sowie die Bewertungsmatrix nebst Gewichtung öffentlich bekanntmachen und hierbei die interessierten Unternehmen zur Antragstellung innerhalb einer festgelegten Frist unter Mitteilung der für sie spezifischen Kriterien auffordern. Die Sondernutzungserlaubnis erhalten die maximal drei Unternehmen, die die Mindestanforderungen erfüllen und die nach der wertenden Gesamtschau die geringste Beeinträchtigung der straßenrechtlichen Schutzgüter befürchten lassen.

IV. Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Die Anmerkungen des Beirates von Menschen mit Behinderungen in seiner Sitzung am 20. November 2023 zu Abstellflächen und den allgemeinen Herausforderungen zwischen dem Gemeingebrauch von Menschen mit Behinderungen und dem Abstellen von E-Tretrollern sind prioritär in die Konzepterarbeitung eingeflossen.

V. Gebühren und Finanzierung

Kraft Straßengesetz für Baden-Württemberg kann der Straßenbaulastträger in seinem Geltungsbereich Gebühren für die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus erheben. Die Sondernutzungsgebühr wird bemessen auf Basis der Art und des Ausmaßes der Nutzung des Straßenraums und des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners. Die erforderliche Satzungsregelung zur Erhebung und Festlegung der Gebührenhöhe soll noch im Jahr 2024 vom Gemeinderat beschlossen werden.

Nach aktualisierten Schätzungen belaufen sich die Aufwendungen für die Errichtung einer E-Tretroller-Abstellfläche auf circa 1.500 Euro. Dieser Betrag kann einzelfallbezogen variieren. In Verbindung mit einer Obergrenze von rund 90 Abstellflächen in der Kernzone ergeben sich laufende Kosten (kontinuierliche Umsetzung) bis etwa 135.000 Euro. Zu addieren sind punktuelle Einrichtungen in der Außenzone.

Entsprechende Mittel sind im Budget des Amtes 81 vorgesehen. Die Erteilung der Einzelaufträge steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
M01	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern
		Begründung:
		Die Fortbewegung von E-Tretrollern erfolgt lokal emissionsfrei.
		Ziel/e:
M04	+	Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur
		Begründung:
		Mit der Errichtung von Abstellflächen für E-Tretroller wird das städtische Mobilitätsangebot erweitert.
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Faktenblatt E-Tretroller
02	Sachantrag der Gemeinderatsfraktion Die Heidelberger vom 23.10.2024 Tischvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 23.10.2024